



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 37

Jahrgang 38
31. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Satzung **der Stadt Mönchengladbach über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen** **nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung** vom 20. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) -SGV. NRW. 2023-, und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296) -SGV. NRW. 2011-, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 19. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt Mönchengladbach, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Tarif **zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der** **Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

I Personenstandswesen

- 1 Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses
- abweichend von Tarifstelle 5b.1.1 AVerwGebO NRW - 50,00 EUR
- 2 Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung
- abweichend von Tarifstelle 5b.2.1 AVerwGebO NRW - 50,00 EUR
- 3 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern
- abweichend von Tarifstelle 5b.4.4 AVerwGebO NRW - 14,00 EUR
- 4 Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 Personenstandsgesetz
- abweichend von Tarifstelle 5b.4.5 AVerwGebO NRW - 14,00 EUR
- 5 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird
- abweichend von Tarifstelle 5b.4.6 AVerwGebO NRW - 7,00 EUR

II Förderung des Wohnungsbaus

- 1 Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und Heimplätzen sowie zur Nachrüstung bestehender Wohnheime einschließlich Baukontrolle und Kostennachweisverfahren
- abweichend von Tarifstelle 29.1.1 AVerwGebO NRW - 0,8 v.H. der bewilligten Darlehenssumme
- 2 Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung
- abweichend von Tarifstelle 29.1.2 AVerwGebO NRW - 500,00 EUR
- 3 Erteilung einer Förderzusage nach den Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest, SMBl. NRW. 2375) in der jeweils geltenden Fassung
- abweichend von Tarifstelle 29.1.21 AVerwGebO NRW - 0,8 v.H. der bewilligten Darlehenssumme
Mindestgebühr: 60,00 EUR

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 20. Dezember 2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung der Stadt Mönchengladbach vom 20. Dezember 2012

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) - SGV. NRW. 611 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 19. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die „Jagdsteuersatzung der Stadt Mönchengladbach“ vom 22. März 1990 (Abl. MG S. 85), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 20. Dezember 2001 (Abl. MG S. 299), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Mönchengladbach (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. Dezember 2012

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) - SGV. NRW. 611 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 19. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Mönchengladbach veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Schönheitstänze (Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Warenspiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Der Besteuerung unterliegen insbesondere Internet-Cafés, in denen Personalcomputer eingesetzt werden, die auch ein Spielen im Internet ermöglichen, soweit diese Internet-Cafés über eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung verfügen oder verfügen müssten.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktspielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zutritt haben;
 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe; ferner Veranstaltungen, die der Brauchtpflege dienen;
 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
 4. die Benutzung von Musikapparaten, sofern hierfür kein Entgelt erhoben wird;
 5. die Benutzung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere);
 6. die Benutzung von Spielgeräten, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Billard-, Dart- oder Tischfußballspiele, Kegel- und Bowlingbahnen);
 7. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
 8. der Einsatz von Personalcomputern nach § 1 Nr. 5, wenn dieser im Rahmen von Veranstaltungen nach Nrn. 1 und 2 erfolgt oder dieser der Aus- und Weiterbildung (z.B. innerhalb der Jugend- oder Altenpflege) dient;
 9. der Einsatz von Personalcomputern oder anderen Apparaten nach § 1 Nr. 5, wenn dieser ausschließlich der Informationsbeschaffung dient.
- (2) Vereine und Organisationen haben im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 bei der Anmeldung die Steuerfreiheit durch Vorlage eines Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 gilt der Halter der Apparate (Aufsteller) als Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerelaubnis erteilt wurde, sowie derjenige, der Inhaber der Räume oder Grundstücke ist, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

II. Erhebungsformen, Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6;
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 11;
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten) oder elektronische und digitale Eintrittssysteme, die an Stelle oder zusätzlich zu den Eintrittskarten ausgegeben bzw. eingesetzt werden und zuvor von der Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - anerkannt worden sind.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zusatzleistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 5 an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung nach § 13 Abs. 1 hat der Veranstalter die Eintrittskarten, sonstigen Ausweise oder elektronischen bzw. digitalen Eintrittssysteme, die zu der Veranstaltung ausgegeben bzw. eingesetzt werden sollen, der Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - bekannt zu geben. Die Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - behält sich vor, Eintrittskarten zu stempeln oder in anderer Weise zu kennzeichnen. Zu Kontrollzwecken ist ein Muster der Eintrittskarten, der sonstigen Ausweise oder der elektronischen oder digitalen Eintrittssysteme bei der Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - zu hinterlassen.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung bei der Ausgabe von Eintrittskarten nur gegen deren Entwertung gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten, über die sonstigen Ausweise bzw. die elektronischen und digitalen Kontrollstreifen hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (8) Die Abrechnung der Veranstaltung ist binnen sieben Werktagen nach der

Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis (einschließlich Umsatzsteuer) und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher als der auf der Karte angegebene Preis ist. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch Vorverkaufsgebühren, Garderobengebühren sowie Einnahmen aus Programmverkäufen. Sind in dem Entgelt Beträge für Zusatzleistungen wie Speisen, Getränke und sonstige Zugaben enthalten, bleiben sie bei der Steuerbemessung außer Ansatz, soweit sie üblich und angemessen sind. Üblich und angemessen sind Zusatzleistungen in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Zusatzleistungen bleiben bei der Steuerbemessung nur dann außer Ansatz, wenn sie bei der Anmeldung der Veranstaltung nach § 13 Abs. 1 schriftlich mitgeteilt werden und von der Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - anerkannt worden sind. Der Wert der Zusatzleistungen wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.
- (2) Der Steuersatz beträgt 20 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (3) Die Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 bemisst sich die Steuer nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Der Spielumsatz ist vom Veranstalter nachzuweisen, in dem er ihn für jedes Spiel aufzeichnet.
- (2) Die Steuer beträgt 10 v.H. des Spielumsatzes.
- (3) Der Spielumsatz ist der Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Kalendermonats auf amtlichem Vordruck abzugeben.
- (4) Die Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8 Besteuerung nach dem Spieleraufwand

(1) Für Apparate nach § 1 Nr. 5 mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicherem Zählwerk bemisst sich die Steuer nach der Summe der von den Spielern je Spielhalle/je sonstigem Ort des Veranstalters zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge (Spieleraufwand).

(2) Spielapparate mit manipulations-sicherem Zählwerk sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellort, Namen des Geräteherstellers, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und Freispiele, elektronisch gezählte Kasse, Veränderung der Röhren-inhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

(3) Spieleraufwand ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhren-entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstgeld und Fehlgeld.

(4) Die Steuer beträgt 20 v.H. des Spieleraufwands.

(5) Die Steuer wird quartalsweise für die vergangenen drei Monate erhoben. Besteuerungszeiträume sind der 1. Januar bis 31. März, 1. April bis 30. Juni, 1. Juli bis 30. September und 1. Oktober bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Die Zählwerksdaten sind mindestens einmal im Besteuerungszeitraum am letzten Tag des Quartals bzw. am letzten Tag der Aufstellung auszulesen. Abweichende Auslesezeitpunkte können auf Antrag gestattet werden. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes am Ende des Besteuerungszeitraumes ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.

(6) Der Steuerschuldner (§ 3) hat für alle im jeweiligen Besteuerungszeitraum aufgestellten Apparate nach § 1 Nr. 5 mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk jeweils bis zum 15. des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats eine Steuererklärung je Aufstellort unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - einzureichen. Die Erklärung muss von ihm oder von den in § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) KAG NRW i.V.m. § 34 AO bezeichneten Personen eigenhändig unterschrieben sein. Endet die Steuerpflicht während des laufenden Besteuerungszeitraumes, ist die Steuererklärung bis zum 15. des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben. Auf Verlangen sind der Steuererklärung lückenlos die Ausdrücke der Auslesungen als manipulations- und revisionssichere Feststellungsnachweise der Spieleinsätze, getrennt nach Aufstellort und Geräten, beizufügen. Die Zählwerksausdrücke (Kassenstreifen) müssen folgende Parameter enthalten:

1. Name des Geräteherstellers,
2. Gerätenamen,

3. Gerätenummer,
4. Zulassungsnummer,
5. fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerksausdrucks,
6. eingesetzte Spielbeträge (Einwurf),
7. ausgezahlte Gewinne (Auswurf),
8. Veränderungen der Röhreninhalte,
9. Nachfüllungen,
10. Fehlbetrag,
11. elektronisch gezählte Kasse und
12. Saldo 2.

(7) Apparate gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsetzbar sind. Ist ein derartiger Apparat nicht einsetzbar, ist er abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Ist ein Apparat länger als einen Tag nicht einsetzbar, ist er unverzüglich abzubauen.

§ 9 Besteuerung nach der Anzahl der Apparate

(1) Für Apparate nach § 1 Nr. 5 ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach der Anzahl der Apparate.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen nach § 1 Nr. 5 Buchst. a) 100,00 EUR
2. in Gastwirtschaften sowie an anderen Orten nach § 1 Nr. 5 Buchst. b) 50,00 EUR
3. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen nach § 1 Nr. 5 Buchst. a) und in Gastwirtschaften sowie an anderen Orten nach § 1 Nr. 5 Buchst. b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben (dies ist der Fall, wenn das ausgeführte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle - USK - eine Jugendfreigabe nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 Jugendschutzgesetz nicht erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nach § 24 Jugendschutzgesetz in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen wurde) 800,00 EUR.

(3) Die Steuer wird jährlich im Voraus erhoben.

(4) Apparate gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsetzbar sind. Ist ein derartiger Apparat nicht einsetzbar, ist er abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Ist ein Apparat länger als einen Tag nicht einsetzbar, ist er unverzüglich abzubauen.

(5) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(7) Ist der Aufstellort einen vollen

Kalendermonat geschlossen, wird die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag erstattet, wenn die vorübergehende Schließung der Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - vorher schriftlich angezeigt worden ist.

§ 10 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 bemisst sich die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes, wenn ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 4,00 EUR
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 20,00 EUR.

(3) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(4) Die Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 11 Besteuerung nach der Roheinnahme

(1) Die Steuer bemisst sich, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 von den Teilnehmern erhobene Entgelte.

(2) Die Steuer beträgt 20 v.H der Roheinnahme.

(3) Die Roheinnahmen sind der Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Kalendermonats abzugeben. Auf Verlangen hat der Steuerschuldner eine Erklärung auf amtlichem Vordruck abzugeben.

(4) Die Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12 Mehrere Veranstaltungen

(1) Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller

Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

(2) In allen anderen Fällen wird jede Veranstaltung gesondert besteuert.

§ 13 An- und Abmeldung , Anzeige von Änderungen und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn durch den Veranstalter bei der Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - anzumelden. Bei unvorbe-reiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag vorzunehmen. Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nrn. 1 bis 4 nicht durchgeführt, hat der Veranstalter bei der Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - die Veranstaltung spätestens einen Arbeitstag (montags bis freitags) vor dem ursprünglich vorgesehenen Veranstaltungstermin abzumelden. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Veranstalter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates (§ 1 Nr. 5) sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort spätestens bis zum siebten Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich der Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - anzuzeigen. An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(3) Die Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c) KAG i.V.m. § 241 AO bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 14 Entstehung des Steueranspruchs

(1) Der Steueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.

(2) Der Steueranspruch nach § 7 (Besteuerung nach dem Spielumsatz) entsteht mit Beendigung des Spiels.

(3) Der Steueranspruch nach § 8 (Besteuerung nach dem Spieleraufwand) entsteht mit Beginn des Spiels.

(4) Der Steueranspruch nach § 9 (Besteuerung nach der Anzahl der Apparate) entsteht mit Beginn des Spiels.

(5) In allen anderen Fällen entsteht der Steueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 15 Festsetzung, Fälligkeit und Erstattung

(1) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 wird durch schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(2) Die Steuer für Apparate nach § 1 Nr. 5

mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk wird durch schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Die Steuer für Apparate nach § 1 Nr. 5 ohne Gewinnmöglichkeit wird für ein Kalenderjahr im Voraus durch schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, wird die Steuer für den Rest des Kalenderjahres durch schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt. In dem Fall ist sie für gegebenenfalls zurückliegende Zeiträume erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und danach zu den oben genannten Fälligkeiten zu entrichten. Bis zur Erteilung eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu zahlen. Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer erstattet.

§ 16 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Stadt -Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) KAG NRW i.V.m. § 162 Abgabenordnung schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) KAG i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 17 Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - sind berechtigt, Grundstücke, Räume, umschlossene Betriebsvorrichtungen und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) KAG i.V.m. §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 Nr. 4 Buchst. a) KAG NRW i.V.m. § 147 AO.

(3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Mönchengladbach vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - unverzüglich und vollständig an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) KAG NRW i.V.m. §§ 98 und 99

AO wird verwiesen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchst. b) KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Abs. 1 als Veranstalter Eintrittskarten nicht ausgibt;
2. entgegen § 5 Abs. 2 als Veranstalter auf Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zusatzleistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 5 nicht ordnungsgemäß hinweist;
3. entgegen § 5 Abs. 3 als Veranstalter Eintrittskarten, sonstige Ausweise oder elektronische bzw. digitale Eintrittssysteme bei der Anmeldung der Veranstaltung nicht bekannt macht und ein Muster der Eintrittskarten, der sonstigen Ausweise oder der elektronischen bzw. digitalen Eintrittssysteme bei der Stadt - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - nicht hinterlässt;
4. entgegen § 5 Abs. 4 als Veranstalter Eintrittskarten nicht ordnungsgemäß kennzeichnet;
5. entgegen § 5 Abs. 5 als Veranstalter die Teilnahme an der Veranstaltung bei der Ausgabe von Eintrittskarten ohne deren Entwertung gestattet oder Eintrittskarten nicht den Teilnehmern belässt;
6. entgegen § 5 Abs. 6 als Veranstalter über Eintrittskarten nicht für jede Veranstaltung einen Nachweis führt oder diesen nicht ordnungsgemäß aufbewahrt oder vorlegt;
7. entgegen § 5 Abs. 8 die Veranstaltung nicht frist- oder ordnungsgemäß abrechnet;
8. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 als Veranstalter den Spielumsatz nicht je Spiel aufzeichnet;
9. entgegen § 7 Abs. 3 den Spielumsatz nicht frist- oder ordnungsgemäß erklärt;
10. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 die Zählwerksdaten nicht mindestens einmal im Besteuerungszeitraum am letzten Tag des Quartals bzw. am letzten Tag der Aufstellung ausliest;
11. entgegen § 8 Abs. 6 die Erklärung nicht frist- oder ordnungsgemäß einreicht;
12. entgegen § 8 Abs. 7 Sätze 2 und 3 defekte Apparate nicht abdeckt oder kennzeichnet oder nicht fristgemäß entfernt;
13. entgegen § 9 Abs. 4 Sätze 2 und 3 defekte Apparate nicht abdeckt oder kennzeichnet oder nicht fristgemäß entfernt;
14. entgegen § 11 Abs. 3 die Roheinnahmen nicht frist- oder ordnungsgemäß erklärt;
15. entgegen § 13 Abs. 1 die Veranstaltung nicht frist- oder ordnungsgemäß an- oder abmeldet oder eine steuererhöhende Veränderung nicht frist- oder ordnungsgemäß anzeigt;
16. entgegen § 13 Abs. 2 die erstmalige Aufstellung eines Apparates oder die Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate nicht frist- oder ordnungsgemäß anzeigt oder den Apparat nicht ordnungsgemäß kennzeichnet;

17. entgegen § 17 Abs. 1 den Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Grundstücken, Räumen oder umschlossenen Betriebseinrichtungen verweigert;
 18. entgegen § 17 Abs. 2 die dort genannten Unterlagen nicht aufbewahrt oder
 19. entgegen § 17 Abs. 3 die dort genannten Unterlagen nicht vorlegt, Auskünfte nicht erteilt, Druckprotokolle nicht erstellt oder vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Mönchengladbach vom 20. Dezember 2007 (Abl. MG S. 263), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 24. Februar 2011 (Abl. MG S. 29), außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Sechster Nachtrag zur Allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Mönchengladbach (Parkgebührenordnung)

vom 20. Dezember 2012

Auf Grund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) - SGV. NRW. 92 -, in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) - SGV. NRW. 2060 -, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 19. Dezember 2012 für das Stadtgebiet folgender Sechster Nachtrag zur Allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Mönchengladbach (Parkgebührenordnung) vom 28. September 2000 (Abl. MG S. 181), zuletzt geändert durch den Fünften Nachtrag vom 18. Juni 2009 (Abl. MGS. 83), erlassen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Um die Gebühr dem Wert des Parkraums und den Bedürfnissen des Benutzers angemessen anzupassen und die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird sie gestaffelt wie folgt festgesetzt:
a) für das Parken an Parkscheinautomaten
 1. für die Parkräume 1 a und 1 b sowie 2 a und 2 b auf 0,30 EUR je angefangene 12 Minuten und
 2. für den Parkraum 3 auf 0,20 EUR je angefangene 15 Minuten.
 Die Mindestparkzeit für die in Nr. 1 genannten Parkräume beträgt 12 Minuten. Die Mindestparkzeit für den in Nr. 2 genannten Parkraum beträgt 15 Minuten. Ausgehend von der Mindestparkzeit können die Parkscheinautomaten mit der kleinsten auf diesen angegebenen Münzeinheit (0,10 EUR) bedient werden.

- b) für das Parken mittels weiterer zugelassener Systeme (Handysysteme, Taschenparkuhren)
 1. für die Parkräume 1 a und 1 b sowie 2 a und 2 b auf 0,075 EUR je angefangene 3 Minuten und
 2. für den Parkraum 3 auf 0,04 EUR je angefangene 3 Minuten.
 Die Mindestparkzeit für die in Nrn. 1 und 2 genannten Parkräume beträgt 3 Minuten.“
2. In § 2 wird die Angabe „0,25 EUR“ durch die Angabe „0,50 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Parkgebührenordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Allgemeinverbindliche Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Mönchengladbach (Parkgebührenordnung) vom 28. September 2000 (Abl. MG S. 181), zuletzt geändert durch den Fünften Nachtrag vom 18. Juni 2009 (Abl. MG S. 83), ist weiterhin anzuwenden, soweit und solange die Parkscheinautomaten nicht auf die Rechtslage nach der neuen Parkgebührenordnung umgerüstet sind.

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung
über die teilweise allgemeine
Aufhebung der Sperrzeit für
Schank- und
Speisewirtschaften im Gebiet
der Stadt Mönchengladbach
(Sperrzeitverordnung)
vom 20. Dezember 2012**

Auf Grund der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) - SGV. NRW. 2060 -, in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2012 (GV. NRW. S. 422) - SGV. NRW. 7101 -, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 19. Dezember 2012 für das Stadtgebiet Mönchengladbach folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) bestimmte Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften von 5.00 bis 6.00 Uhr wird allgemein für das Stadtgebiet Mönchengladbach an folgenden Tagen aufgehoben:

1. Samstage,
2. Sonntage,
3. Feiertage im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW) mit Ausnahme der Stillen Feiertage im Sinne des § 6 des vorgenannten Gesetzes,
4. Karnevalstage (Freitag nach Altweibersonntag, Rosenmontag und Veilchendienstag).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes An-

zeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 19. Dezember 2012 beschlossen:

**Zweiter Nachtrag
zum Tarif für die Benutzung
von Sportanlagen und für die
besondere Benutzung von
Schulen der Stadt
Mönchengladbach
vom 20. Dezember 2012**

Der Tarif für die Benutzung von Sportanlagen und für die besondere Benutzung von Schulen der Stadt Mönchengladbach vom 18. Dezember 1997 (Abl. MG S. 303), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 27. September 2001 (Abl. MG S. 196, ber. S. 315), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Abschnitt I Nr. 8 wird die Angabe „25,00 EUR“ durch die Angabe „27,50 EUR“ ersetzt,
2. Abschnitt II erhält folgende Fassung:
„II. Entgelte für die besondere Benutzung von Schulen
Das Entgelt für die besondere Benutzung von Schulen beträgt:
 1. für einen Klassenraum
 - 1.1 je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden
22,00 EUR
 - 1.2 für jede weitere angefangene Stunde
3,10 EUR
 2. für einen Fachraum
 - 2.1 je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden
30,80 EUR
 - 2.2 für jede weitere angefangene Stunde
5,00 EUR
 3. für folgende Aulen/Pädagogische Zentren:
Eingangshalle Kath. Grundschule Will-Sommer
kleines Pädag. Zentrum
Math.Nat.Gymnasium
Mensa Hugo-Junkers-Gymnasium

- Eingangsbereich Realschule Wickrath
Aula Förderschule Rheydt
- 3.1 je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden
80,30 EUR
 - 3.2 für jede weitere angefangene Stunde
12,10 EUR
 4. für folgende Aulen/Pädagogische Zentren:
Aula Maria-Lenßen-Berufskolleg
Aula Geschwister-Scholl-Realschule
Aula Gesamtschule Stadtmitte
Aula Förderschule Wiedemannstraße
Aula Förderschule Hardt
 - 4.1 je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden
108,40 EUR
 - 4.2 für jede weitere angefangene Stunde
18,70 EUR
 5. für folgende Aulen/Pädagogische Zentren:
Mensa Gesamtschule Volksgarten
Aula Gymnasium Odenkirchen
Aula Gewerbliche Schulen
Mensa Gesamtschule Hardt
Forum Gesamtschule Hardt
Forum Realschule Volksgarten
Aula Hugo-Junkers-Gymnasium
Aula Stift.Hum.Gymnasium
Mensa Gesamtschule Mülfort
Forum Gesamtschule Mülfort
Forum Gymnasium an der Gartenstraße
 - 5.1 je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden
160,60 EUR
 - 5.2 für jede weitere angefangene Stunde
24,80 EUR
 6. für folgende Aulen/Pädagogische Zentren:
Pädagogisches Zentrum
Gesamtschule Espenstraße
Pädagogisches Zentrum
Schulzentrum Asterweg
Pädagogisches Zentrum
Math.Nat.Gymnasium
Pädagogisches Zentrum
Schulzentrum Neuwerk
Pädagogisches Zentrum
Schulzentrum Rheindahlen
Aula Gesamtschule Volksgarten
Aula Gymnasium Am Geroweier
 - 6.1 je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden
216,70 EUR
 - 6.2 für jede weitere angefangene Stunde
37,40 EUR
 7. Sonstiges:
 - 7.1 ein Klavier oder ein Flügel, je Tag
12,10 EUR
 - 7.2 Beschallungsanlage, je Tag
39,60 EUR
 - 7.3 Beleuchtungsanlage, je Tag
39,60 EUR
 - 7.4 sonstige technische Geräte, je Tag und Gerät
12,10 EUR
 8. für einen Schulhof oder eine sonstige Freifläche
pro Tag 30,80 EUR

Die Lohn- und Materialkosten für die Bedienung der technischen Anlagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.“

3. Abschnitt III erhält folgende Fassung:
„III. Entgelte für die Benutzung von Sportanlagen

1. Sportliche Nutzungen
Das Entgelt für die sportliche Benutzung von Sportanlagen beträgt je angefangene Benutzungszeit (2 Stunden einschließlich der Zeit für Umziehen und Waschen/Duschen):
 - 1.1 für Sportplätze und Kleinspielfelder einschließlich der Nebeneinrichtungen
40,20 EUR
 - 1.2 für Trainingsbeleuchtungsanlagen
9,40 EUR
 - 1.3 für Turnhallen
22,00 EUR
 - 1.4 für Doppelturnhallen und die Adolf-Kempken-Halle
30,80 EUR
 - 1.5 für Sporthallen
43,50 EURFür die Markierung einschließlich eventuell erforderlicher Neuvermessung oder Nachmarkierung von Spielfeldern und leichtathletischen Anlagen ist zusätzlich ein Betrag in Höhe von 9,40 EUR zu zahlen. Die Lohn- und Materialkosten für die Bedienung der technischen Anlagen werden ebenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt.
2. Außersportliche Nutzungen
Das Entgelt für die außersportliche Benutzung von Sportanlagen beträgt:
 - 2.1 für Sportplätze und Kleinspielfelder einschließlich der Nebeneinrichtungen
 - 2.1.1 je Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden
92,40 EUR
 - 2.1.2 für jede weitere angefangene Stunde
24,80 EUR
 - 2.2 für eine Turnhalle
 - 2.2.1 je Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden
108,40 EUR
 - 2.2.2 für jede weitere angefangene Stunde
18,70 EUR
 - 2.3 für Doppelturnhallen und die Adolf-Kempken-Halle
 - 2.3.1 je Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden
216,70 EUR
 - 2.3.2 für jede weitere angefangene Stunde
37,40 EUR
 - 2.4 für eine Sporthalle
 - 2.4.1 je Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden
324,50 EUR
 - 2.4.2 für jede weitere angefangene Stunde
55,60 EUR
- 256 für Trainingsbeleuchtungsanlagen
- 2.5.1 je Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden
18,70 EUR

- 2.5.2 für jede weitere angefangene Stunde
6,10 EUR“

Artikel 2

Dieser Tarifnachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 19. Dezember 2012 beschlossen:

Erster Nachtrag zur Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Mönchengladbach vom 20. Dezember 2012

Die Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Mönchengladbach vom 23. Dezember 2010 (Abl. MG S. 196) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Abschnitt I Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:
„3.2 Der Bibliotheksausweis wird auf den Namen des Benutzers für je ein Jahr ausgestellt oder verlängert.“

Erteilt der Benutzer eine schriftliche Lastschriftzugriffsmächtigung, hat der Bibliotheksausweis eine Gültigkeitsdauer von 13 Monaten, beginnend mit der Erteilung der Lastschriftzugriffsmächtigung. Die Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises verlängert sich in diesem Fall automatisch um jeweils 13 Monate, sofern nicht spätestens vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bei der Stadtbibliothek Mönchengladbach eine schriftliche Kündigung des Benutzungsverhältnisses eingegangen ist.

Bei der Ausstellung hat der Benutzer seinen Personalausweis, seinen vorläufigen Personalausweis oder seinen Pass vorzulegen.

Auswärtige Benutzer haben mit dem Pass gleichzeitig eine amtliche Bescheinigung über den Wohnsitz vorzulegen. Bei der Verlängerung sind die in Satz 3 und 4 genannten Unterlagen vorzulegen, wenn sich die Anschrift des Benutzers geändert hat.

Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Wird er missbräuchlich verwendet und die Stadt hierdurch geschädigt, so haftet der in dem Bibliotheksausweis eingetragene Benutzer. Dieser hat der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen, wenn er die Wohnung wechselt oder den Bibliotheksausweis verliert oder wenn sich die Personalien ändern.

Ein Minderjähriger erhält den Bibliotheksausweis, wenn sein gesetzlicher Vertreter oder sonstiger Erziehungsberechtigter schriftlich erklärt, dass er für Ansprüche der Stadt gegen den Minderjährigen haftet, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.

Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbibliothek die elektronische Datenverarbeitung ein. Die persönlichen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit der Unterschrift wird die Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Mönchengladbach anerkannt.“

2. In Abschnitt II Nr. 2.4 werden die Worte „Wehr- und Zivildienstleistende“ durch die Worte „Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr) leisten“ sowie der Betrag „4,00

EUR“ durch den Betrag „7,00 EUR“ ersetzt.

3. Abschnitt II Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:
- „4.2 bei Überschreiten der Leihfrist für Bücher, Zeitschriften und vergleichbare Medien, je Medium
- 4.2.1 für die erste angefangene Woche 1,50 EUR
- 4.2.2 für jede zweite bis vierte angefangene Woche 1,00 EUR.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 19. Dezember 2012 beschlossen:

Zweiter Nachtrag zum Tarif des Städtischen Museums Abteiberg vom 20. Dezember 2012

Der Tarif des Städtischen Museums Abteiberg vom 13. September 2007 (Abl. MG S. 194), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 23. Dezember 2010 (Abl.

MG S. 198), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Abschnitt A Nr. 2 werden die Worte „Wehr- und Zivildienstleistende“ durch die Worte „Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr) leisten“ ersetzt.
2. Abschnitt A Nr. 8 erhält folgende Fassung:
- „8. Entgelt für eine Führung von eineinhalb Stunden bei Gruppen von nicht mehr als 25 Personen, nach Voranmeldung 70,00 EUR zzgl. Eintrittspreis in einer Fremdsprache 90,00 EUR zzgl. Eintrittspreis“
3. Abschnitt A Nr. 9 erhält folgende Fassung:
- „9. Ermäßigtes Entgelt für eine Führung von eineinhalb Stunden bei Gruppen von nicht mehr als 25 Personen, die alle zu dem unter Nr. 2 genannten Personenkreis gehören, nach Voranmeldung 40,00 EUR zzgl. Eintrittspreis in einer Fremdsprache 60,00 EUR zzgl. Eintrittspreis“
4. In Abschnitt A Nr. 10 wird der Betrag „2,00 EUR“ durch den Betrag „2,50 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Tarifnachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 19. Dezember 2012 beschlossen:

Fünfter Nachtrag zum Tarif des Städtischen Museums Schloss Rheydt vom 20. Dezember 2012

Der Tarif des Städtischen Museums Schloss Rheydt vom 4. Mai 2000 (Abl. MG S. 74), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 23. Dezember 2010 (Abl. MG S. 198), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Abschnitt A Nr. 2 werden die Worte „Wehr- und Zivildienstleistende“ durch die Worte „Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr) leisten“ ersetzt.
2. In Abschnitt A Nr. 8 wird der Betrag „40,00 EUR“ durch den Betrag „60,00 EUR“ und der Betrag „50,00 EUR“ durch den Betrag „80,00 EUR“ ersetzt.
3. In Abschnitt A Nr. 9 wird der Betrag „20,00 EUR“ durch den Betrag „30,00 EUR“ und der Betrag „25,00 EUR“ durch den Betrag „50,00 EUR“ ersetzt.
4. Abschnitt D erhält folgende Überschrift: „**Ausnahmen**“
5. Abschnitt E erhält folgende Überschrift: „**Schlussbestimmung**“

Artikel 2

Dieser Tarifnachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 19. Dezember 2012 beschlossen:

Tarif für die Hallenbäder der Stadt Mönchengladbach vom 20. Dezember 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Benutzung der Hallenbäder „Vitusbad“ und „Stadtbad Rheydt“ werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Tarif erhoben.
2. Das Entgelt ist vor der Benutzung zu zahlen. Mit dem Kauf der Eintrittskarte wird die Ordnung für die Benutzung der Hallenbäder der Stadt Mönchengladbach anerkannt.
3. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres dürfen die Schwimmbäder unentgeltlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzen; die Regelung erfasst nicht das Entgelt für den Schwimmunterricht.
4. Schwimmsportvereine, die dem Stadtsportbund Mönchengladbach e.V. angehören, sind von der Zahlungspflicht nach Abschnitt VI Nr. 1 befreit.
5. Schüler ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die Vollzeitschulen besuchen, Studenten und Auszubildende jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr) leisten und Schwerbehinderte zahlen für die Benutzung der Schwimmbäder die für Personen von 6 bis 18 Jahren festgesetzten Entgelte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises. Ausweise ohne Lichtbild werden nur dann anerkannt, wenn sie in Verbindung mit einem anderen amtlichen Ausweispapier vorgelegt werden, das ein Lichtbild enthält. Das

- Entgelt für den Schwimmunterricht ist von dieser Regelung ausgenommen.
6. Ein Benutzer ist zur Zahlung eines Entgeltes von 40,00 EUR verpflichtet, wenn er
 - 6.1 sich eine gültige Benutzungskarte nicht beschafft hat,
 - 6.2 sich eine gültige Benutzungskarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - 6.3 die Benutzungskarte nicht vor der Benutzung des Bades entwertet hat oder entwerten ließ,
 - 6.4 wenn er die Benutzungskarte nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 - 6.5 beim Verlassen des Bades eine gültige Benutzungskarte nicht entwertet oder entwerten lässt,
 - 6.6 das Bad an anderer Stelle als den Ausgängen verlässt,
 - 6.7 sich eine ermäßigte Benutzungskarte beschafft hat, jedoch die Voraussetzungen für die Ermäßigung nicht erfüllt und entsprechende Nachweise nicht vorlegen kann.
 Die Vorschriften unter den Nrn. 6.1 bis 6.3 und 6.5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Benutzungskarte aus Gründen unterblieben ist, die der Benutzer nicht zu vertreten hat.
 7. Der Oberbürgermeister oder die NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH können in begründeten Ausnahmefällen von diesem Tarif abweichen.

II. Entgelte

1. **Einzelkarten für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**
 - 1.1 2 Stunden-Tarif
2,80 EUR
 - 1.2 Tages-Tarif
5,50 EUR
 - 1.3 Spät-Tarif (weniger als 2 Stunden bis zum Betriebsschluss)
2,20 EUR
 - 1.4 Nachzahl-Tarif je angefangene halbe Stunde
0,60 EUR
 - 1.5 Eintritt für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
frei
2. **Einzelkarten für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres**
 - 2.1 2 Stunden-Tarif
5,00 EUR
 - 2.2 Tages-Tarif
8,40 EUR
 - 2.3 Spät-Tarif (weniger als 2 Stunden bis zum Betriebsschluss)
3,90 EUR
 - 2.4 Nachzahl-Tarif je angefangene halbe Stunde
0,60 EUR
3. **Familienkarten** (höchstens 2 Erwachsene, 3 Kinder)
 - 3.1 2 Stunden-Tarif
10,50 EUR
 - 3.2 Tages-Tarif
17,10 EUR
 - 3.3 je weitere Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2,20 EUR

- 3.4.1 Spät-Tarif (weniger als 2 Stunden bis zum Betriebsschluss)
8,80 EUR
- 3.4.2 je weitere Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
1,10 EUR
- 3.5.1 Nachzahl-Tarif je angefangene halbe Stunde
1,00 EUR
- 3.5.2 je weitere Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
0,50 EUR

III. Ermäßigungskarten

Nach Nr. 4 der Richtlinien der Stadt Mönchengladbach über die Förderung von Familien und gleichgestellten Haushalten (Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Dezember 2004) erhalten Personen bei Vorlage des Mönchengladbach-Ausweises eine Ermäßigung von 50% auf Einzelkarten.

IV. Rabattkarten

Je nach Rabattkarte wird eine Ermäßigung von 10% bis 30% auf Einzelkarten gewährt. Familienkarten sind hierbei ausgeschlossen. Der ermäßigte Eintrittspreis wird vom Guthaben der Rabattkarte abgebucht. Die Rabattkarten sind übertragbar und zeitlich nicht begrenzt. Bei Ausgabe einer Rabattkarte ist ein Pfand zu entrichten.

	Zu zahlen	Vorteil auf Einzelkarte
1. Basic	25,00 EUR	10%
2. Silber	50,00 EUR	15%
3. Gold	100,00 EUR	20%
4. Platin	200,00 EUR	30%
5. Pfand je Vorteilskarte		3,00 EUR

V. Schwimmunterricht/Kursangebote

1. Schwimmunterricht für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
60,50 EUR
2. Schwimmunterricht für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres
121,00 EUR
3. Aqua-Jogging
93,50 EUR
4. Mutter-Kind-Kurs
82,50 EUR
5. In dem Unterrichtsgeld ist das Entgelt für die Benutzung der Schwimmbäder enthalten. Die unter Nrn. 1, 2 und 4 genannten Kurse umfassen jeweils 12 Übungsstunden; der unter Nr. 3 genannte Kurs umfasst jeweils 10 Übungsstunden. Feiertage bleiben unberücksichtigt.

VI. Vermietung/Pfandgelder/Schadensersatz

1. Vermietung eines Schwimmbeckens außerhalb der allgemeinen Badezeit an Fremdnutzer für jeweils 1 Stunde
 - 1.1 Schwimmbecken bis 24 m Länge
77,00 EUR
 - 1.2 Schwimmbecken bis 49 m Länge
220,00 EUR
 - 1.3 Schwimmbecken ab 50 m Länge
550,00 EUR
 Die genannten Beträge enthalten die Kosten für die Vermietung des

gesamten Beckens, jedoch nicht die Kosten für die Personalgestellung. Ob Personal gestellt werden muss, entscheidet die NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH. Bei Personalgestellung werden die tatsächlichen Personalkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. Vermietung von Aqua-Jogging-Material
 - 2.1 1 Teil 1,70 EUR
 - 2.2 2 Teile 2,80 EUR
 - 2.3 3 Teile 3,30 EUR
 - 2.4 Pfand für Aqua-Jogging-Material amtlicher Ausweis
3. Schadensersatz für verlorene Garderobenschlüssel
15,00 EUR

VII. Sonstige Leistungen

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, werden Entgelte nach den Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen vorgesehen sind.

VIII. Schlussbestimmung

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif für die Hallenbäder der Stadt Mönchengladbach vom 30. Juni 2005 (Abl. MG S. 104), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 22. Dezember 2011 (Abl. MG S. 255, ber. 2012 S. 3), außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Stresemannstraße, Limitenstraße, Hugo-Preuß-Straße und Odenkirchener Straße)

vom 20. Dezember 2012

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 19. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Im Stadtbezirk Süd, Gebiet verlaufend entlang der südlichen Grenze der Stresemannstraße bis zur Limitenstraße, der westlichen Grenze der Limitenstraße bis zur Hugo-Preuß-Straße, der nördlichen Grenze der Hugo-Preuß-Straße bis zur Odenkirchener Straße, der östlichen Grenze der Odenkirchener Straße bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 82 (Gemarkung Rheydt, Flur 25), den nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 82 und 53 (alle Gemarkung Rheydt, Flur 25) bis zur Waisenhausstraße, der westlichen Grenze der Waisenhausstraße bis zur Stresemannstraße, dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(2) Die Abgrenzung des Gebietes der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 9. Mai 2014 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der als Bestandteil zu § 1 Abs. 2 gehörende Plan liegt

montags bis mittwochs
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus Rheydt, Zimmer 3050, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Achtzehnter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungs- gebührenordnung)

vom 20. Dezember 2012

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2012 folgender Achtzehnter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebührenordnung) vom 30. Oktober 1997 (Abl. MG S. 266), zuletzt geändert durch den Siebzehnten Nachtrag vom 22. Dezember 2011 (Abl. MG S. 258), erlassen:

Artikel 1

- In der Überschrift wird die Bezeichnung „(Kanalbenutzungsgebührenordnung)“ durch die Bezeichnung „(Kanalbenutzungsgebührensatzung)“ ersetzt.
- § 1 erhält folgende Fassung:
„§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen
(1) Die Stadt Mönchengladbach erhebt nach dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG einschließlich der von ihr für Niederschlagwasser zu entrichtenden Abwasserabgaben. Als Inanspruchnahme der Abwasseranlagen gilt auch die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Beseitigung des Abwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Abwassergruben im Sinne der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Abwassergruben.
(2) Die in der Satzung genannten Gebühren sind grundstücksbezogene Gebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“
- § 3 Abs. 8 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- In § 5 wird die Angabe „15,00 v.H.“ durch die Angabe „14,56 v.H.“ ersetzt.
- § 6 erhält folgende Fassung:
„§ 6 Gebührensätze
(1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab 1. Januar 2013 jährlich
 - bei Inanspruchnahme der Schmutzwasserentwässerung je Kubikmeter Frischwasser (öffentliche Wasserversorgung und Eigenförderung)
 - a) 2,27 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
 - b) 3,27 EUR für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,.

- bei Inanspruchnahme der Regenwasserentwässerung
 - a) für Niederschlagswasser je angefangenen Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche, von der Regenwasser dem Kanal zugeführt wird,
 - aa) 1,52 EUR für
Gebührensuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
 - bb) 1,75 EUR, für
Gebührensuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
 - b) für unverschmutztes Kühlwasser je Kubikmeter
2,20 EUR.
- (2) Werden die Abwasseranlagen zulässigerweise zum Ableiten von Grundwasser in Anspruch genommen, beträgt der Gebührensatz je Kubikmeter 0,64 EUR.“
- In §§ 2, 3 und 9 wird jeweils die Angabe „NVV AG“ durch die Angabe „NEWAG“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Satzungenachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Fünfter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 20. Dezember 2012

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2012 folgender Fünfter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 20. Dezember 2007 (Abl. MG S. 270), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 22. Dezember 2011 (Abl. MG S. 258), erlassen:

Artikel 1

- § 10 erhält folgende Fassung:
„§ 10 Benutzungsgebühren
(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
(2) Die in der Satzung genannte Gebühr ist eine grundstücksbezogene Gebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.“
- In § 12 Absatz 2 wird der Betrag „53,52 EUR“ durch den Betrag „63,08 EUR“ ersetzt.
- In §§ 1, 5, 6, 7, 8 und 9 wird jeweils die Angabe „NVV AG“ durch die Angabe „NEWAG“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Satzungenachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Vierunddreißigster Nachtrag
zur Satzung über die
Straßenreinigung und die
Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in
der Stadt Mönchengladbach
(Straßenreinigungs- und
Gebührensatzung)
vom 20. Dezember 2012**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) - SGV. NRW. 2061 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 19. Dezember 2012 folgender Vierunddreißigster Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20. Dezember 1978 (Abl. MG S. 309), zuletzt geändert durch den Dreiunddreißigsten Nachtrag vom 22. Dezember 2011 (Abl. MG S. 259), erlassen:

Artikel 1

- 1. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt; dieser beträgt 15,54 v.H. der Reinigungskosten.“

- 2. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird der Betrag „7,06 EUR“ durch den Betrag „6,97 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Fünfunddreißigster Nachtrag
zur Satzung über die
Straßenreinigung und die
Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in
der Stadt Mönchengladbach
(Straßenreinigungs- und
Gebührensatzung)
vom 20. Dezember 2012**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) - SGV. NRW. 2061 -, und der §§ 4

und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 19. Dezember 2012 folgender Fünfunddreißigster Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20. Dezember 1978 (Abl. MG S. 309), zuletzt geändert durch den Dreiunddreißigsten Nachtrag vom 22. Dezember 2011 (Abl. MG S. 259), erlassen:

Artikel 1

- 1. § 5 erhält folgende Fassung:
„§ 5 Benutzungsgebühren
(1) Die Stadt Mönchengladbach erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Sie trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt; dieser beträgt 14,55 v.H. der Reinigungskosten. Für den Bereich des Winterdienstes aus Gründen der Gefahrenabwehr beträgt der Kostenanteil 60,63 v.H.
(2) Die in der Satzung genannten Gebühren sind grundstücksbezogene Gebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“
- 2. § 6 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn, bei Fußgängergeschäftsstraßen auch der Fußgängerbereiche, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) 7,28 EUR.“
- 3. In § 6 Abs. 5 Satz 3 werden der Betrag „0,64 EUR“ durch den Betrag „0,69 EUR“ und der Betrag „0,25 EUR“ durch den Betrag „0,28 EUR“ ersetzt.
- 4. Das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 zu dieser Satzung als Bestandteil gehörende Straßenverzeichnis wird gemäß der Anlage „Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses“ geändert.

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses

Zeichenerklärung:

Reinigungsstufe 1	= wöchentlich einmalige Reinigung
Reinigungsstufe 2	= wöchentlich zweimalige Reinigung
Reinigungsstufe 3	= wöchentlich dreimalige Reinigung
Reinigungsstufe 4	= wöchentlich sechsmalige Reinigung
X	= Reinigungspflicht
-	= keine Reinigungspflicht
*	= nur Winterwartung im öffentl. Interesse
WW	= Winterwartung auf Gehwegen
Winterdienstklasse I	= Sofortpläne (höchste Priorität)
Winterdienstklasse II	= Allgemeinpläne (nachrangige Priorität)
WDK	= Winterdienstklasse
Anl.	= Anlieger

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs- Klasse	Reinigungspflichtiger				WDK
			Fahrbahn		Gehweg		
			Stadt	Anl.	Stadt	Anl.	
Aachener Straße	Stichstraße zw. Hs.Nr. 414 und 420	1		X		X	
Am Kopsweg		1		X		X	
Berger Heide		1		X		X	
Bonhoefferstraße	Verbindungsweg zwischen Hs.Nr. 27 und 29 zur Geschwister-Scholl-Straße	1		X		X	
Broicher Straße	von In der Saas bis Hs.Nr. 412	1	X			X	I
Erfstraße	Stichstraße zu Hs.Nr. 85	1		X		X	
Fuchsstraße	Stichstraße ausgehend von Hs.Nr. 19, Flur 22, Flurstück 293 tlw., 316, 367, 368 tlw.	1		X		X	
Fuchsstraße	von Oberlinstraße bis Hs.Nr. 39	1	X			X	II
Hamerweg	Stichstraße zwischen Hs.Nr. 217 und 219, Flur 63, Flurstück 99 tlw. Und 134 tlw.	1		X		x	
Hehner Straße	Stichstraße von Hs.Nr. 126 bis Monschauerstraße, Flur 37, Flurst. 317 tlw.	1		X		X	
Jahnstraße	Stichstraßen, Flur 19, Flurstück 271	1		X		X	
Lockhütter Straße	Hs.Nr. 8 bis 12	1		X		X	
Memlingstraße		1		X		X	
Nesselrodestraße	Wohn- und Stichwege	1		X		X	
Reststrauch	Stichstraßen	1		X		X	
Wienfeldstraße	Stichstraßen	1		X		X	

Dreizehnter Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung - AbfS -) vom 20. Dezember 2012

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975) - SGV. NRW. 74 -, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt

Mönchengladbach vom 19. Dezember 2012 folgender Dreizehnter Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung - AbfS -) vom 5. Mai 1997 (Abl. MG S. 138), zuletzt geändert durch den Zwölften Nachtrag vom 18. Dezember 2008 (Abl. MG S. 270), erlassen:

Artikel 1

- § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 - Abfälle, die in dem als Anlage zur Satzung beigefügten Katalog aufgeführt sind; der Katalog ist Bestandteil dieser Satzung,
 - Transportverpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379),
 - Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich

zur Verfügung stehen und die Stadt bei der Rücknahme nicht mitwirkt; der Ausschluss bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde (§ 20 Abs. 2 KrWG).“

- In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 KrWG-/AbfG“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „(d.h. nicht brennbar im Sinne der TA Siedlungsabfall)“ gestrichen.
- In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „KrWG“ ersetzt.
- § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die städtische Abfallentsorgung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass er bzw. der Abfallbesitzer in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück

ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung), § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Bei der Eigenkompostierung ist eine schadlose Verwertung nur gewährleistet, wenn je beteiligter Person eine Aufbringungsfläche (unversiegelte Fläche ohne Wege, Terrassen und Rasen) von mindestens 25 m² vorhanden ist.“

6. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „HML GmbH Handel Marketing Logistik“ durch die Angabe „EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH / Entsorgung Lankes Umweltservice“ ersetzt.
8. In § 10a Abs. 1 wird die Angabe „KrW-/AbfG“ durch die Angabe „KrWG“ ersetzt.
9. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Grundstückseigentümer hat dem Oberbürgermeister den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.“

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 19. Dezember 2012 beschlossen:

Siebzehnter Nachtrag zur Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach vom 20. Dezember 2012

Die Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach vom 17. Dezember 1998 (Abl. MG S. 269), zuletzt geändert durch den Sechzehnten Nachtrag vom 22. Dezember 2011 (Abl. MG S. 260), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Abfälle zur Beseitigung, die gewerbsmäßig befördert oder eingesammelt und befördert worden sind, dürfen bei den Abfaldeponien und Müllverbrennungsanlagen nur angeliefert werden, wenn eine gültige Beförderungserlaubnis im Sinne von § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dem Aufsichtspersonal vorgelegt wird.“
2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „189,45 EUR/t“ durch die Angabe „187,48 EUR/t“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 4 Buchst. b) wird die Angabe „176,76 EUR/t“ durch die Angabe „174,32 EUR/t“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 5 wird die Angabe „4,42 EUR/t“ durch die Angabe „6,35 EUR/t“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung

fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Fünftehnter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) vom 20. Dezember 2012

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 4, 6 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) - SGV. NRW. 610 -, und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LabfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975) - SGV. NRW. 74 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 19. Dezember 2012 folgender Fünftehnter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) vom 18. Dezember 1997 (Abl. MG S. 298), zuletzt geändert durch den Vierzehnten Nachtrag vom 22. Dezember 2011 (Abl. MG S. 261), erlassen:

Artikel 1

1. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:
„(3) Die in dieser Satzung genannten Gebühren sind grundstücksbezogene Gebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:
- „§ 4 Gebührensätze**
- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt für den
- a) 25l-Systemabfallbehälter jährlich 181,49 EUR
- b) 35l-Systemabfallbehälter jährlich 254,08 EUR
- c) 50l-Systemabfallbehälter jährlich 362,99 EUR
- d) 770 l-Abfallgroßbehälter
- aa) bei monatlicher Leerung jährlich 1.134,79 EUR
- bb) bei 14-tägiger Leerung jährlich 2.458,72 EUR
- cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 4.917,43 EUR
- dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 9.834,87 EUR
- ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 94,57 EUR
- bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 4,36 EUR
- e) 1.100 l-Abfallgroßbehälter
- aa) bei monatlicher Leerung jährlich 1.621,13 EUR
- bb) bei 14-tägiger Leerung jährlich 3.512,45 EUR
- cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 7.024,90 EUR
- dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 14.049,81 EUR
- ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 135,09 EUR
- bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 4,36 EUR
- f) 4.400 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung 519,95 EUR
- g) 7.000 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung 827,19 EUR
- (2) Nimmt der Gebührenschuldner für ein Grundstück die Biotonne nicht in Anspruch und weist er darüber hinaus nach, dass er bzw. der Abfallbesitzer Abfälle zur Verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet (Eigenkompostierung), wird ihm auf Antrag ein Gebührenabschlag gewährt. Unter Berücksichtigung dieses Abschlages beträgt die Abfallentsorgungsgebühr für den
- a) 25l-Systemabfallbehälter jährlich 133,44 EUR
- b) 35l-Systemabfallbehälter jährlich 186,82 EUR
- c) 50l-Systemabfallbehälter jährlich 266,88 EUR
- d) 770 l-Abfallgroßbehälter
- aa) bei monatlicher Leerung jährlich 799,43 EUR
- bb) bei 14-tägiger Leerung jährlich 1.732,09 EUR
- cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 3.464,18 EUR
- dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 6.928,36 EUR
- ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 66,62 EUR
- bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 4,36 EUR
- e) 1.100 l-Abfallgroßbehälter
- aa) bei monatlicher Leerung jährlich 1.142,04 EUR
- bb) bei 14-tägiger Leerung jährlich 2.474,41 EUR
- cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 4.948,83 EUR
- dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 9.897,66 EUR
- ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 95,17 EUR
- bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 4,36 EUR
- f) 4.400 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung 360,36 EUR
- g) 7.000 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung 573,29 EUR“
3. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der schriftliche Antrag des Gebührenschuldners auf Abmeldung beim Oberbürgermeister eingeht; geht der schriftliche Antrag ein, bevor die tatsächliche Benutzung endet, ist letztere maßgeblich.“
4. § 6 Abs. 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„b) ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Eingang des schriftlichen Antrags auf gebührenmindernde Veränderung beim Oberbürgermeister folgt, sofern dem Antrag stattgegeben wird.“
5. § 7 erhält folgende Fassung:
„§ 7 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
(1) Die Gebührenschuldner haben dem Oberbürgermeister Angaben zu machen, Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen vorzulegen, soweit es im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.
(2) An- und Abmeldungen und Veränderungen in Bezug auf Art, Zahl und Größe von Abfallbehältern, Veränderungen hinsichtlich der Eigenkompostierung von Abfällen zur Verwertung sowie wesentliche Veränderungen der anfallenden Abfälle auf dem angeschlossenen Grundstück sind von dem Gebührenschuldner ohne besondere Aufforderung unverzüglich beim Oberbürgermeister schriftlich mit Begründung zu beantragen.
(3) Werden Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt, so werden die für die Gebührenberechnung benötigten Werte vom Oberbürgermeister geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung so lange zu Grunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte dem Oberbürgermeister bekannt sind.“
3. § 8 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. als Gebührenschuldner § 7 Abs. 2 zuwider Veränderungen in Bezug auf Art, Zahl und Größe von Abfallbehältern oder Veränderungen hinsichtlich der Eigenkompostierung von Abfällen zur

Verwertung oder wesentliche Veränderungen der anfallenden Abfälle auf dem angeschlossenen Grundstück nicht unverzüglich beim Oberbürgermeister schriftlich mit Begründung beantragt.“

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Straßennamen

I. Die Bezirksvertretung Ost hat durch den Beschluss vom 29.11.2012 die neue Erschließungsstraße, abgehend von der Neersbroicher Straße (BP 388/V)

**Im Abtsfeld
EDV-Nr.: 4574
PLZ 41066**

benannt.

II. Die Straßenbenennung gilt an dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und wird damit wirksam.

III. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese

Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf - Bastionstraße 39 - 40213 Düsseldorf - schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Mönchengladbach, den 14.12.2012

In Vertretung

Andreas Wurf
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung der Jägerprüfung 2013

Die Jägerprüfung 2013 beginnt mit dem schriftlichen Teil am Montag, dem 22. April 2013, 15.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Rheydt.

Mit dem ersten Teil der Schießprüfung, dem Büchschießen, wird am Dienstag, dem 23. April 2013, 9.00 Uhr, auf der Schießanlage In der Bungt 80 begonnen.

Der zweite Teil des jagdlichen Schießens, das Flintenschießen, findet am gleichen Tage ab 15.00 Uhr auf der Schießanlage Gürather Höhe in Bedburg statt.

Am Mittwoch, dem 24. April 2013 treffen sich die Prüfungsteilnehmer zur mündlich-praktischen Prüfung ab 8.30 Uhr in Zimmer 238a (Kettzimmer) des Rathauses Rheydt.
In Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl ist für diesen Teil der Jägerprüfung noch der 25. April 2013 vorgesehen. Auch an diesem Tag treffen sich die Prüfungsteilnehmer ab 8.30 Uhr in Zimmer 238a des Rathauses Rheydt.

Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mönchengladbach haben. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens zwei Monate vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils bei der Unteren Jagdbehörde Mönchengladbach, Verwaltungsgebäude Hauptstraße 162 - 168, 41236 Mönchengladbach, Zimmer 210, einzureichen. Die Antragsformulare können dort ebenfalls in Empfang genommen werden.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr. Sie beträgt derzeit 250,00 EUR. Die Gebühr kann auch bei Antragstellung in bar oder per EC Karte in der Gebührenkasse des Ordnungsamtes eingezahlt werden.
- Ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein.
- Ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt

anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 (Ausbildung von Jägern in Gesundheits- und Hygienefragen).

Mönchengladbach,
den 18. Dezember 2012
Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
- Untere Jagdbehörde -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung:

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
1 Kommandowagen (KdoW)

Aufteilung in Lose:
Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:
Los 1 - Fahrgestell;
Los 2 - Auf- und Ausbau

Angebote sind möglich für:
ein Los, alle Lose

Ausführungsfrist:
ca. 2. Jahreshälfte 2013

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Kleinen, Tel. +49 (0) 2166 9989-2451

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 18.01.2013 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0105, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-Mail

robert.gorzolka@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Vergabeunterlagen beträgt 7,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse, Kassenzichen 3704.0000.0966, zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich. Der Versand oder die Ausgabe der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (z. B. per FAX oder E-Mail). Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
24.01.2013, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:
Stadt Mönchengladbach FB 12.20
Weiherstr. 21, Zi. 10
41061 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:

./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- Liste vergleichbarer Referenzobjekte (mind. fünf in den letzten drei Jahren - nur Los 2)

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:
keine

Zuschlagskriterien:

Preis 70%, techn. Wert 15%, Service 15% (Unterkriterien gemäß Vergabeunterlagen)

Bindefrist:

28.03.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Feuerwehr -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung:

Ort der Leistung:

Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

2 Gerätewagen Logistik
(1 GW-L und 1 GW-L1)

Aufteilung in Lose:

Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:

Los 1a - Fahrgestell GW-L

Los 1b - Fahrgestell GW-L1
Los 2a - Auf- und Ausbau GW-L
Los 2b - Auf- und Ausbau GW-L1

Angebote sind möglich für:

ein Los, mehrere Lose, alle Lose

Ausführungsfrist:

ca. 2. Jahreshälfte 2013

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Kleinen, Tel. +49 (0) 2166 9989-2451

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 25.01.2013 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0105, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-Mail robert.gorzolka@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Vergabeunterlagen beträgt 7,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse, Kassenzeichen 3704.0000.0966, zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich. Der Versand oder die Ausgabe der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (z. B. per FAX oder E-Mail). Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

30.01.2013, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach FB 12.20
Weiherstr. 21, Zi. 10
41061 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:

./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- Liste vergleichbarer Referenzobjekte (mind. drei in den letzten drei Jahren - nur Lose 2a und 2b)

Es werden Eignungsnachweise zuge-

lassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:

keine

Zuschlagskriterien:

Preis 70%, techn. Wert 15%, Service 15% (Unterkriterien gemäß Vergabeunterlagen)

Bindefrist:

19.04.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Feuerwehr -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Schule und Sport -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Betriebshof, Breite Straße /
Grenzlandstadion,
41236 Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung eines Großflächenmähers

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Nach Auftragserteilung

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Krüers, 0179-7757362

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 17.12.2012 bis 08.01.2013 beim Fachbereich Schule und Sport, Voltastr. 2, 41061 Mönchengladbach, Gebäude 1, Zimmer 101.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161-25 3934 /Fax-Nr. 02161-25 3949 /E-Mail Jens.Warczak@moenchengladbach.de angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:

09.01.2013, 12.00 Uhr

Einreichung in deutscher Sprache bei:

Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstr. 21, Zimmer 10, 41061 Mönchengladbach
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Frauenförderung und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Zuschlagskriterien:

70% Preis, 20% Lebenszykluskosten, 10% Umwelteigenschaften

Bindefrist:

20.02.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Schule und Sport -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:

Erschließung BP 53/V Bettrath-Hoven; hier: Parkplatz Am Haus Lütz

Art und Umfang der Leistung:

- Straßenausbau
1. Boden lösenca. 310 m³
 2. Frostschutzschichtca. 410 m²
 3. Schottertragschichtca. 410 m²
 4. Verbundsteinpflasterdeckeca. 410 m²

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

25 Arbeitstage

Nebengebote werden zugelassen:

Ja

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Syben, Telefon: 02161/25-9075

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559/E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI
@moenchengladbach.de

angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 7,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

29.01.2013, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 29.01.2013, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde

über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist:

11.03.2013

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbüro -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:

Erschließung BP 161/IV

Grasfreed/Pollerhütte

hier: Bonifatiusstraße

Art und Umfang der Leistung:

- Straßenausbau
1. bitumengebundene Befestigung aufbrechenca. 1.000 m²
 2. Betonsteinpflasterdeckeca. 1.000 m²
 3. Flachbord F 5ca. 320 m
 4. Rinnensystemca. 180 m

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

30 Arbeitstage

Nebenangebote werden zugelassen:
Ja

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Syben, Telefon: 02161/25-9075

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559/ E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI
@moenchengladbach.de
angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 7,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
31.01.2013, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 31.01.2013, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist:
13.03.2013

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w):
Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34
-, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und
Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:
Bauauftrag

Ort der Ausführung:
Mönchengladbach, Kahle Heide

Art und Umfang der Leistung:
Straßenbauarbeiten

Aufteilung in Lose:
Nein

Art und Umfang der einzelnen Lose:
1. Boden lösen ca. 180 m³
2. Asphaltbetondeckschicht ca. 1000 m²
3. Betonplatten ca. 160 m²
4. Betonpflastersteine ca. 160 m²

Ausführungsfrist:
25 Arbeitstage

Nebenangebote werden zugelassen:
Ja

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Syben, Telefon: 02161/25-9075

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559/ E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI
@moenchengladbach.de
angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 7,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
14.02.2013, 11.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 14.02.2013, 11.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Sicherheitsleistung: Keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter

Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)
Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist:

27.03.2013

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauftrag

Ort der Ausführung:

Mönchengladbach - Nord

Art und Umfang der Leistung:

Neubau, Wartung und Unterhaltung der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung, 2-Jahresvertrag

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

April 2013 bis März 2015

Nebenangebote werden zugelassen:

Nein

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Bommers, Telefon: 02161/25-9060

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI

@moenchengladbach.de

angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 10,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 0000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

28.01.2013, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 28.01.2013, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Sicherheitsleistung: Keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter

Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist:

05.03.2013

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Grünunterhaltung, kommunaler Forst -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Los 1 Lieferung eines LKW-Kipper 4,6 t
Los 2 Lieferung von zwei LKW-Tiefelader 4,6 t

Aufteilung in Lose:

2 Lose

Angebote sind möglich für:

alle Lose

Ausführungsfrist: April 2013

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Ring, Telefon: 02161/25-6839

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI

@moenchengladbach.de

angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

14.02.2013, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 440

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen

Folgende Nachweise aus dem

Leistungsverzeichnis:

keine

Zuschlagskriterien:

90 % Preis

10 % Kundendienst und technische Hilfe

Bindefrist:

28.03.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und
Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung 6070 -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von Kleinmaschinen in 5 Losen

Aufteilung in Lose:

Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:

Lieferung v. Kleinmaschinen in 5 Losen

frei Verwendungsstellen,

betriebsfertig montiert

Los 1 Laubgeräte

Los 2 Freischneider

Los 3 Heckenscheeren

Los 4 Motorsägen

Los 5 Handrasenmäher

Angebote sind möglich für:

ein/mehrere/alle Lose

Ausführungsfrist:

April 2013

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Ring, Telefon: 02161/25-6839

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI

@moenchengladbach.de

angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

20.02.2013, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 440

- schriftlich

Sicherheitsleistung:

Keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Zuschlagskriterien:

90 % Preis und

10 % Kundendienst und technische Hilfe

Bindefrist:

02.04.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Ingenieurbüro und

Baubetrieb -

Der Umlegungsausschuss gibt bekannt:

Bekanntmachung

Umlegung nach dem Baugesetzbuch

Umlegungsverfahren „Hansastraße, Teilbereich 2“

Der am 03. September 2012 beschlossene Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Hansastraße, Teilbereich 2“ im Bereich der Bebauungspläne 437/V und 438/V ist am 28. Oktober 2012 unanfechtbar geworden. Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass in dem unanfechtbar festgestellten Umlegungsplan „Hansastraße, Teilbereich 2“ der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die

Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Recht-

fertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -. Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach,
den 10. Dezember 2012

Der Vorsitzende
des Umlegungsausschusses
der Stadt Mönchengladbach

(L.S.) gez. Petrauschke

Petrauschke
Landrat

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011

Die Gesellschafterversammlung vom 05.07.2012 hat den Jahresabschluss 2011 in der vom Aufsichtsrat der Gesellschaft geprüften Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 2.423.265,89 auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 18.02.2013 bis 22.02.2013 in der Verwaltung der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach jeweils von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr (außer Freitag Nachmittag) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere

Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.

Krefeld, den 4. Juni 2012

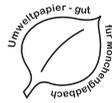
Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. ppa. Linke gez. Nauen
Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüfer“

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2012

gez. Horst Imdahl
Geschäftsführer



Stadt Mönchengladbach, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 24. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Druckerei Spanier GmbH, 41238 Mönchengladbach.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011

Die Gesellschafterversammlung vom 04.07.2012 hat den Jahresabschluss 2011 der KSG Kliniken-Service-Gesellschaft Mönchengladbach mbH festgestellt und beschlossen, vom Jahresüberschuss in Höhe von EUR 25.456,96 einen Betrag von EUR 15.000,00 an die Gesellschafterin auszuschütten und EUR 10.456,96 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2011 liegt in der Zeit vom 04.02.2013 bis 08.02.2013 in der Verwaltung der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach jeweils von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr (außer Freitag Nachmittag) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 19.12.2012

gez. Horst Imdahl
Geschäftsführer

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3402722312

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 11. März 2013 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,
den 11. Dezember 2012

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3401949148

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 13. März 2013 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,
den 13. Dezember 2012

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 06.12.2012 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500112093

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 7. Dezember 2012

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand